

*Dritte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Psychologie mit Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie*

*an der Fakultät für Humanwissenschaften
der Universität der Bundeswehr München
(FPOPsy/Ma)*

Januar 2023

Dritte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den universitären Masterstudiengang

*Psychologie mit Schwerpunkt
Klinische Psychologie und Psychotherapie*

der Universität der Bundeswehr München
(FPOPsy/Ma)

vom 15. Dezember 2022

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität der Bundeswehr München (FPOPsy/Ma) vom 12. Februar 2016 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2016, S. 3, Nr. 1.02, Anl. 2), geändert durch die Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität der Bundeswehr München (FPOPsy/Ma) vom 2. Oktober 2017 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2017, S. 4, Nr. 6, Anl. 6) und durch die Änderungssatzung vom 25. September 2019 (AmtBek UniBw M Nr. 5/2019, S. 4, Nr. 4, Anl. 4):

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Abschluss des Bachelor-Studiengangs Psychologie gemäß der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie der UniBw M vom 19. September 2013 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2013, S. 3, Nr. 1.01, Anl. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das in Umfang, Inhalt und Ausrichtung diesem Bachelor-Studiengang Psychologie der UniBw M mindestens gleichwertig ist.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die für den Master-Studiengang angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in Anlage 1 angegeben. ²Jede/Jeder Studierende absolviert die Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabelle 1, ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 1, Tabelle 2 sowie das Modul Master-Arbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 3.

(2) ¹Bei den Modulen der Anlage 1, Tabellen 1 und 2, die mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, ist die Anwesenheit erforderlich, um die forschungspraktischen, diagnostischen und psychotherapeutischen Kompetenzen erwerben zu können. ²Bei den Modulen, für die ein Teilnahmechein (TS) vorgesehen ist, der mit zwei Sternchen (**) gekennzeichnet ist, ist eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.

(3) ¹Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die bzw. der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt. ²Bei einer Abwesenheit von mehr als zwei Mal müssen die versäumten

Inhalte der Module „Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion I“ und „Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion II“ durch Teilnahme an einer der beiden parallelen Lehrveranstaltungen (die Module werden in drei Kleingruppen durchgeführt) nachgeholt werden. ³Alternativ kann ein Nachholtermin mit einem gesonderten Leistungsnachweis (NoS) angeboten werden. ⁴Die versäumten Inhalte der übrigen Module mit einem TS mit zwei Sternchen (**) werden im Selbststudium nachgeholt und durch eine schriftliche Zusammenfassung nachgewiesen.

(4) ¹In den Modulen „Dokumentation, Evaluation & Organisation psychotherapeutischer Behandlung und berufsqualifizierende Tätigkeit IIIa“ und „Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb“, für die ein Teilnahmechein (TS) vorgesehen ist, der mit drei Sternchen (***) gekennzeichnet ist, müssen zur Erreichung der Qualifikationsziele gemäß § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) insgesamt 600 Stunden in Präsenz abgeleistet werden, um die dort aufgeführten Leistungen und Inhalte zu absolvieren. ²Daher trifft hier die bzw. der Modulverantwortliche bei Fehlzeiten eine Einzelfallentscheidung, wie das Nachholen von Fehlzeiten und der Inhalte umgesetzt wird.“

3. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 1: Pflichtmodule wird wie folgt neugefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Multivariate Verfahren	7	V, S, Ü	sP-60	1.-5. Trimester
Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung*	8	V, S, Ü	sP-120 oder NoS, TS**	1.-5. Trimester
Grundlagenmodul zur wissenschaftlichen Vertiefung	10	V, S	NoS	1.-5. Trimester
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie I*	7	V, S, Ü	sP-90 oder NoS, TS**	1.-5. Trimester
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie II*	4	V, S, Ü	sP-90 oder NoS, TS**	1.-5. Trimester
Angewandte Psychotherapie*	5	V, S, Ü	sP-90, TS**	1.-5. Trimester
Dokumentation, Evaluation & Organisation psychotherapeutischer Behandlung und berufsqualifizierende Tätigkeit IIIa*	7	V, S, Ü	NoS, TS***	1.-5. Trimester
Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion I*	9	S, Ü	NoS, TS**	1.-5. Trimester
Berufsqualifizierende Tätigkeit II: Vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion II*	8	S, Ü	NoS, TS**	1.-5. Trimester

Forschungsorientiertes Praktikum – Psychotherapieforschung*	5	PmK	NoS, TS**	1.-5. Trimester
Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb*	15	P	TS***	1.-5. Trimester
Gesamt	85			

b) Tabelle 2: Wahlpflichtmodule wird umbenannt in „Tabelle 2: Wahlpflichtbereich Evaluationsmethoden“ und wie folgt neugefasst:

Der/Die Studierende wählt ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtbereich Evaluationsmethoden der nachfolgenden Tabelle aus. Ein Anspruch darauf, dass jedes Wahlpflichtmodul angeboten wird, besteht nicht. Im Wahlpflichtmodul sollen die Studierenden tiefere Expertise in einem zu wählenden spezielleren Methodenbereich entwickeln, um auch im Umgang mit komplexeren, anwendungsspezifischen Methoden vertraut zu sein. Nach Abschluss des Wahlpflichtmoduls sollten die Studierenden in einem dieser Methodenfelder außerhalb des Standard-Methodenkanons Erfahrung gesammelt haben.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
Wahlpflichtmodul „Evaluationsdesigns und Erfolgswahrscheinlichkeit von Interventionen“	5	V, S, Ü	sP-60	1.-5. Trimester
Wahlpflichtmodul „Evaluation mit Multilevel Methoden“	5	V, S, Ü	sP-60	1.-5. Trimester

c) Die ursprüngliche Tabelle 4: Verpflichtendes Begleitstudium *studium plus* wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Januar 2023 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 27. Januar 2021 und vom 20. Juli 2022, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: R.3-H6114.4.3/3/5 vom 26. Oktober 2022 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-01 vom 1. Dezember 2022.

Neubiberg, den 15. Dezember 2022

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 15. Dezember 2022 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2022 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 22. Dezember 2022.